

Sofern in Rahmenverträgen, Aufträgen und Einzelverträgen nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem bestellenden Unternehmen von Tower Automotive (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) folgende EINKAUFSBEDINGUNGEN.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder abweichende Bestimmungen werden hiermit ausgeschlossen, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Einzigste Ausnahme von dem Vorgenannten ist ein einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt sowie die Reservierung eines Kontokorrentkredits. Der Auftraggeber nimmt hiermit die Lieferung unter einem solchen Eigentumsvorbehalt und Erweiterungen desselben an.

Keinesfalls gilt die vorbehaltlose Abnahme von Waren oder Dienstleistungen durch den Auftraggeber als Annahme abweichender Bedingungen des Lieferanten.

Vom Lieferanten an den Auftraggeber ergangene Mitteilungen, in denen auf die Annahme abweichender Lieferbedingungen durch den Auftraggeber für den Fall des Nichteinlegens von Widerspruch hingewiesen wird, sind nicht rechtswirksam.

1. Liefervertrag

- 1.1 Im Regelfall kommt ein Liefervertrag durch einen schriftlichen Auftrag und die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Gleiches gilt für Abänderungen oder Erweiterungen des Auftrags. Bei Lieferabrufen oder deren Abänderungen ist Datenfernübertragung ausreichend.
- 1.2 Ein Vertrag kommt zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten auch dann zustande, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Erhalt eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags schriftlich gegen diesen Widerspruch einlegt.
- 1.3 Bei stufenweise verbrauchten Erzeugnissen werden in einem Rahmenvertrag Erzeugnis, Ort der Lieferung, Preis und weitere Einkaufsbedingungen (Transport, Verpackung usw.) festgelegt. Lieferdaten und -mengen werden in regelmäßigen Zeitabständen durch Lieferabrufe festgelegt. Der Lieferant wird hiermit vertraglich zur Einhaltung der in den Abrufen festgelegten Mengen und Termine verpflichtet.
- 1.4 Der im Auftrag und/oder im Rahmenvertrag angegebene Preis ist verbindlich und enthält, sofern nichts anderes vereinbart wird, die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und Transport zur Lieferadresse und/oder zum Ort der Verwendung laut Angabe des Auftraggebers.
- 1.5 Die Lieferung, einschließlich Anlieferung an der Lieferadresse und/oder am Ort der Verwendung laut Angabe des Auftraggebers, erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- 1.6 Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, auf allen Versandscheinen zumindest – und entsprechend dem Auftrag – die Auftragsnummer, das

Auftragsdatum, die Menge oder Anzahl der versandten Artikel, die Abladestelle und, sofern vorhanden, die Materialnummer anzugeben. Das Fehlen dieser Angaben kann die Rücklieferung der Sendung nach sich ziehen, für deren Kosten der Lieferant aufkommt.

- 1.7 Der Lieferant kann, wenn er seine Pflichten nicht vollständig erfüllt hat, vertretbare Abänderungen des Auftrags in Schriftform verlangen (z. B. in Bezug auf Konstruktion, Gestaltung, Lieferzeit usw.). Etwaige Folgen, die sich aus den Abänderungen ergeben (z. B. zusätzliche oder niedrigere Kosten, Lieferzeit usw.) sind beiderseits vom Lieferanten und vom Auftraggeber zu vereinbaren, vorausgesetzt dass der Auftraggeber seine vorherige schriftliche Genehmigung zu diesen anderen Abänderungen gegeben hat.
- 1.8 Vom Lieferanten erteilte Unteraufträge bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.
- 1.9 Setzt der Lieferant die Zahlung vorübergehend aus oder wird Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt, so hat der Auftraggeber das Recht, sich ohne Schaden für andere Rechte, die sich aus dem Liefervertrag ergeben, vom unerfüllten Teil des Vertrags zurückzuziehen.

2. Liefertermine / Vertragsstrafe bei Nichterfüllung

- 2.1 Der im Auftrag angegebene Liefertermin ist verbindlich. Als rechtzeitige Lieferung gilt der Eingang der Waren an dem vom Auftraggeber bezeichneten oder beiderseits schriftlich vereinbarten Ort der Lieferung/Erfüllung.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant bei Lieferverzug verpflichtet, an den Auftraggeber pro Verzugstag Strafzinsen in Höhe von 0,5 % vom Wert des nicht rechtzeitig gelieferten oder nicht vertragsgemäß verwendbaren Teils der Lieferung zu entrichten, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %. Die Zahlung von Strafzinsen erfolgt ohne Schaden für sonstige Ansprüche auf Schadenersatz, die der Auftraggeber geltend macht.
- 2.3 Die Abnahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf derartige Ansprüche.

3. Lieferung / Gefahrübergang / Störungen der Lieferung

- 3.1 Die Lieferung der Waren erfolgt an den Ort der Verwendung oder an die Lieferadresse laut Angabe im Auftrag.
- 3.2 Mit Abnahme der Lieferung und Bestätigung der Abnahme durch den Auftraggeber geht die Gefahr auf diesen über.
- 3.3 Jede Abnahme einer Lieferung oder Leistung erfolgt unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Material- und/oder Qualitätsprüfung. Der Auftraggeber erteilt dem Lieferanten sofort Mitteilung über sämtliche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang

festgestellten Mängel. Insofern verzichtet der Lieferant hiermit auf sein Recht auf Widerspruch wegen verspäteter Mängelanzeige¹.

- 3.4 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Teillieferungen oder -leistungen nicht zulässig. Der Auftraggeber ist deshalb berechtigt, Restmengen zu stornieren.
- 3.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, ergriffene behördliche Maßnahmen (sofern nicht vom Lieferanten verursacht) oder andere unabwendbare Vorfälle entbinden den Lieferanten für die Dauer der Beeinträchtigung von seiner Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands.
- 3.6 Bei drohenden Lieferverspätungen muss der Lieferant dem Auftraggeber sofort unter Angabe der Gründe und der erwarteten Dauer der Verspätung schriftlich Mitteilung machen.
- 3.7 Bei Lieferrückständen und/oder wiederholten Lieferschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, ist der Auftraggeber ungeachtet anderer Auswirkungen dazu berechtigt zu verlangen, dass ein ausreichender Bestand an lieferbereiten Gegenständen aufgebaut wird. Für sämtliche möglicherweise entstehenden Kosten kommt der Lieferant auf.

4. Prüfung

- 4.1 Gehört zum Auftragsumfang die Aufstellung bzw. Montage oder die Inbetriebnahme des Liefergegenstands als Zusatzleistung, so ist dafür eine förmliche, in Schriftform dokumentierte Prüfung durch den Auftraggeber erforderlich. In diesen Fällen ist die Nichtfeststellung von Mängeln bei derartigen Prüfungen Voraussetzung für die Ansprüche des Lieferanten, und diese werden erst nach der Prüfung wirksam.
- 4.2 Bei erforderlicher Prüfung ist der Liefergegenstand vom Lieferanten innerhalb eines Zeitraums zu liefern, der es dem Auftraggeber ermöglicht, die Prüfung des Liefergegenstands vor dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Erst nach erfolgter Prüfung hat der Lieferant seine Lieferpflicht erfüllt.
- 4.3 Die Leistung von Zahlungen durch den Auftraggeber vor der Prüfung bedeutet nicht, dass eine derartige Prüfung des Liefergegenstands bereits stattgefunden hat.
- 4.4 Ist für die Prüfung eine vorherige Testphase vereinbart worden, so gilt Punkt 4.2 entsprechend.

5. Qualität / Dokumentation

- 5.1 Auf Anforderung des Auftraggebers stellt ihm der Lieferant vollständige Informationen über die Zusammensetzung des Liefergegenstands zur Verfügung, falls dies zur Einhaltung rechtlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen im In- oder Ausland notwendig ist.

¹ In Deutschland: Verzicht auf Widerspruch wegen verspäteter Mängelanzeige nach § 377 HGB. In Belgien: Verzicht auf Widerspruch wegen verspäteter Mängelanzeige nach „transportreglementation“ und Wiener Übereinkommen.

- 5.2 Verlangt der Auftraggeber Erst- oder Vergleichsmuster, so darf der Lieferant erst nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung vom Auftraggeber mit der Produktion des/der Liefergegenstands/Liefergegenstände beginnen.
- 5.3 Bei seinen Lieferungen muss sich der Lieferant an den Stand der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, insbesondere die im Auftrag angegebenen Daten, halten. Dies gilt besonders für sämtliche im Hause beim Auftraggeber verrichtete Arbeiten. Beim Lieferanten kommt ein aktuelles QS- und QM-System zum Einsatz. Sämtliche Änderungen, auch geringfügige, des Liefergegenstands und/oder des Produktionsprozesses bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Art und Umfang der Tests, Mess- und Prüftechnik sowie die dabei angewendeten Verfahren sind zwischen Lieferant und Auftraggeber zu vereinbaren.
- 5.4 Bei allen in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders gekennzeichneten Teilen (z. B. dokumentationspflichtige Teile) ist vom Lieferanten auch zu dokumentieren, wann, wie und durch wen die Liefergegenstände auf ihre dokumentationspflichtigen Eigenschaften geprüft worden sind und welche Ergebnisse die Prüfungen der Qualitätseigenschaften ergeben haben. Diese Prüfunterlagen müssen 15 Jahre lang aufbewahrt werden und dem Auftraggeber auf dessen Anforderung vorgelegt werden.
- 5.5 Für die Erstmusterprüfung und die Prüfung dokumentationspflichtiger Eigenschaften wird hiermit auf die VDA-Publikation „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“ in der neuesten Fassung und/oder die QS-9000-Publikation „Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP)“ in der neuesten Fassung verwiesen. Ungeachtet des Vorstehenden muss der Lieferant ständig Prüfungen der Qualität an den Liefergegenständen vornehmen. Informationen zu Möglichkeiten von Verbesserungen an der Qualität der Liefergegenstände tauschen die Vertragsparteien stets aus.
- 5.6 Der Auftraggeber wird hiermit zu einer kostenlosen Gegenprüfung der mit dem Erstmusterbericht vorgelegten Erstmuster verpflichtet. Kommt es aufgrund einer fehlerhaften Erstbemusterung zur vollständigen oder teilweisen Wiederholung derselben, so müssen vom Lieferanten an SRZ-AG die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten ersetzt werden, für die hiermit ein Gesamtbetrag von 200 Euro pro Ereignis vereinbart wird.
- 5.7 Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände den im Auftrag enthaltenen Spezifikationen entsprechen. Für jedes Reklamations schreiben berechnet der Auftraggeber 50 Euro.
- 5.8 Der Lieferant muss dem Auftraggeber und dessen Kunden Zugang zu sämtlichen produktrelevanten, für die Produktion, Prüfung und Lagerung verwendeten Räumen und Flächen sowie Zugriff auf qualitätsrelevante Unterlagen gewähren. Gleiches trifft auf Behörden zu, die für Straßenverkehrssicherheit, Abgasvorschriften usw. zuständig sind. Geeignete Einschränkungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden hiermit gestattet.

6. Zahlungsmodalitäten/Abtretungen

- 6.1 Die Bezahlung erfolgt erst nach Eingang der vertragsgemäßen Liefergegenstände und Erhalt einer ordentlichen und als Buchungsbeleg verwendbaren Rechnung.
- 6.2 Vor dem vereinbarten Liefertermin gemachte Lieferungen gelten erst zum vereinbarten Liefertermin als geliefert.
- 6.3 Fällig wird die Bezahlung nach Eingang der vertragsgemäßen Waren sowie Erhalt einer ordentlichen und als Buchungsbeleg verwendbaren Rechnung. Fällige Zahlungen werden zum 25. Tag des Folgemonats mit einem Abzug von 3 % oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug entrichtet. Bei Abnahme von Frühlieferungen ergibt sich das Fälligkeitsdatum auf der Basis des vereinbarten Liefertermins.
- 6.4 Zahlungen erfolgen per Scheck oder durch Geldüberweisung.
- 6.5 Sind ausnahmsweise Anzahlungen vereinbart worden, so werden diese nur gegen eine Bankgarantie zu den Bedingungen des Auftraggebers vorgenommen.
- 6.6 Abtretungen der Forderungen des Lieferanten an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.
- 6.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, zu entrichtende Beträge mit Forderungen aufzurechnen, die Unternehmen zustehen, an denen er zu mindestens 50 % beteiligt ist.
- 6.8 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist der Auftraggeber bis zur ordentlichen Vertragserfüllung berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten.
- 6.9 Die Rechnung des Auftraggebers ist zweifach auszufertigen (mit Kennzeichnung der Kopie). Sie muss als Buchungsbeleg verwendbar sein, mit Angabe von Lieferantenummer, Datum und Nummer des Auftrags und/oder Rahmenvertrags, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Versandart und Preis/Mengeneinheit der in Rechnung gestellten Waren wie vereinbart. Rechnungen, die den obigen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgesendet werden.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Gewährleistungszeitraum des Lieferanten beginnt mit Prüfung des Liefergegenstands durch den Auftraggeber gemäß obigem Punkt 3.3.
- 7.2 Stellt der Auftraggeber im Rahmen des Produktionsprozesses Mängel fest, so hat der Lieferant die Möglichkeit, die mangelhaften Liefergegenstände auszusortieren, nachzubessern oder neu zu liefern, wenn dies für den Auftraggeber vertretbar ist. Ist der Lieferant dazu nicht in der Lage oder kommt er einer derartigen Aufforderung nicht sofort nach, so kann sich der Auftraggeber hinsichtlich dieser Waren vom Vertrag zurückziehen und die Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückliefern. In dringenden Fällen können der Auftraggeber oder Dritte die

Waren nachbessern, nachdem der Lieferant über diese Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt worden ist. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Ist auch die nächste Lieferung der gleichen Waren fehlerhaft, so kann sich der Auftraggeber auch hinsichtlich des noch unerfüllten übrigen Teils vom Vertrag zurückziehen.

- 7.3 Die Mängelanzeige des Auftraggebers hat aufschiebende Wirkung auf den Gewährleistungszeitraum für den mangelhaften Liefergegenstand. Bei dessen Instandsetzung/Austausch beginnt der Gewährleistungszeitraum von neuem.
- 7.4 Der Gewährleistungszeitraum gilt unabhängig von der Nutzungsdauer des Liefergegenstands.
- 7.5 Die Haftung des Lieferanten gilt auch dann, wenn er nicht der Hersteller des Liefergegenstands oder von Teilen desselben ist.
- 7.6 Auf Anforderung des Lieferanten muss der Auftraggeber Ersterem alle von ihm auf eigene Kosten auszutauschenden Teile zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber bewahrt diese Teile höchstens für einen Zeitraum von 30 Tagen auf, nach dessen Ablauf der Auftraggeber sie entweder an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückliefern kann, ein Entgelt für ihre Lagerung verlangen kann oder sie ohne Schaden für seine Gewährleistungsansprüche entsorgen kann.
- 7.7 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, für Nachbesserungen und/oder Rücklieferungen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 100 Euro zu berechnen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen direkt angefallener Kosten bleibt hiervon unberührt.
- 7.8 Dem Auftraggeber stehen auch sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu. Er kann vom Lieferanten entweder die Beseitigung der Mängel oder eine Ersatzlieferung verlangen, wobei die entsprechenden Kosten vom Lieferanten zu tragen sind. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.
- 7.9 Die sich aus der Gewährleistung des Lieferanten ergebenden Ansprüche verjähren 24 Monate nach Erstzulassung des Fahrzeugs bzw. Einbau des Ersatzteils, spätestens jedoch 30 Monate nach Abnahme der Lieferung durch den Auftraggeber gemäß Punkt 3.3.

8. Eigentumsrechte

- 8.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, welche sich aus einer Verwendung der Liefergegenstände ergeben, die zwar vereinbarungsgemäß ist, jedoch einen Verstoß gegen bestehende und schwebende Eigentumsrechte darstellt.
- 8.2 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von aller Haftung für Ansprüche frei, die sich aus der Verwendung derartiger Eigentumsrechte ergeben, wenn der Lieferant den Liefergegenstand nicht gemäß den Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt hat und, bei der Entwicklung dieser Liefergegenstände, keine Kenntnis darüber haben konnte, dass dadurch gegen Eigentumsrechte verstoßen wird. Weitere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

- 8.3 Der Lieferant setzt den Auftraggeber über die Verwendung veröffentlichter und unveröffentlichter, eigener und in Lizenz verwendeter bestehender und schwebender Eigentumsrechte vor deren Einräumung in Kenntnis, insbesondere wenn er beabsichtigt, Lizenzgebühren zu berechnen.
- 8.4 Die Vertragsparteien werden hiermit vertraglich verpflichtet, einander über sich abzeichnende Gefahren von Verstößen sowie vorgebliche Fälle von Verstößen sofort in Kenntnis zu setzen und einander die Möglichkeit zu geben, derartigen Behauptungen im beiderseitigen Einvernehmen entgegenzuwirken.

9. Betriebsmittel / Zeichnungen / usw.

- 9.1 Betriebsmittel wie Formwerkzeuge, Matrizen, Lehren, Vorlagen, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen usw., die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind Ersterem auf dessen Anforderung zurückzuliefern.
- 9.2 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers dürfen die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten oder nach den Spezifikationen des Auftraggebers hergestellten Betriebsmittel nicht nachgebildet, verkauft, verpfändet, als Sicherheit überlassen, anderweitig abgetreten oder für Dritte verwendet werden. Gleiches gilt für die mit diesen Betriebsmitteln hergestellten Liefergegenstände.
- 9.3 Dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte, von Letzterem bezahlte oder während der Auftragsbearbeitung bekannt werdende Zeichnungen, Vorlagen, Matrizen, Muster, Werkzeuge, andere Betriebsmittel und Know-how dürfen für Lieferungen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers verwendet werden. Unbefugten Dritten dürfen sie nicht abgetreten oder zugänglich gemacht werden. Nachbildungen dieser Gegenstände sind nur im Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen und der urheberrechtlichen Vorschriften zulässig.
- 9.4 Unterauftragnehmern/-lieferanten ist eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

10. Vertraulichkeit/Werbung

Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, sämtliche unveröffentlichten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, von denen er durch die Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11. Versicherung

Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, zum Schutz vor sämtlichen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand auftretenden Risiken entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen (insbesondere Produkthaftung, Rückrufaktionen usw.) und dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die entsprechenden Versicherungsscheine vorzulegen.

12. Umweltschutz

Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, seine Leistungen stets unter Berücksichtigung der geltenden nationalen und internationalen Normen, Gesetze und Vorschriften zur Sicherheit und zum Umweltschutz sowie unter Beachtung des jeweiligen Stands der Technik zu erbringen. Für die Lieferung und Aufstellung von Maschinen ist die Beachtung der Gesetze und Vorschriften des betreffenden Landes erforderlich. Im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren sorgt der Lieferant für eine umweltfreundliche Vertragserfüllung, wozu auch die Wahl ökologischer und wiederverwertbarer Werkstoffe, ökologisch abtragbarer Konstruktionen sowie energie- und rohstoffsparender Lösungen gehört. Untersagt ist die Verwendung von Werkstoffen und Rezepturen, deren Einsatz gesetzlich verboten ist. Besonders zu berücksichtigen sind die Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge und die VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe. Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, sämtliche bei der Herstellung von Fahrzeugen verwendeten Werkstoffe in das Materialdatensystem der Automobilindustrie (IMDS) einzutragen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Gültig ist immer die neueste Fassung der EINKAUFSBEDINGUNGEN gemäß Veröffentlichung unter www.towerautomotive.com, auch wenn der Auftrag zu einem Zeitpunkt erteilt wurde, als noch eine vorherige Fassung gültig war.

13.2 Der Lieferant kennzeichnet die Liefergegenstände gemäß Vorgabe des Auftraggebers.

13.3 Hiermit wird die Zustimmung zur Qualitätsrichtlinie Lieferanten von Tower Automotive Deutschland erteilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

13.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte ausschließlich das Recht des Landes, wo der jeweilige Auftraggeber seinen Sitz hat.

13.5 Gerichtsstand für eingetragene Kaufmänner ist der Standort der Zentrale des Auftraggebers².

13.6 Werden einzelne Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen oder einzelne Bestimmungen in einem auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrag ungültig oder undurchführbar, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die ungültige, unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den gemeinsamen Willen beider Vertragsparteien so weit wie möglich berücksichtigt und dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung möglichst nahe kommt.

Ausgehändigt

Datum:

² In Belgien: Gerichtsstand ist Gent.

.....
Name und Unterschrift des zuständigen Mitarbeiters von Tower

In Italien:

Die unterzeichnete Firma erklärt die Anerkennung der obigen Einkaufsbedingungen Europa von Tower Automotive.

Datum:

.....
Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Lieferanten

Die unterzeichnete Firma erklärt unter Bezugnahme auf Artikel 1341 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, dass sie zusätzlich die Punkte 1.2, 1.9, 2.2, 3.3, 5.6, 5.7, 6.6, 6.7, 6.8, 7.3, 7.6, 7.7, 13.4 und 13.5 der obigen Einkaufsbedingungen Europa von Tower Automotive anerkennt.

Datum:

.....
Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Lieferanten